

Gemeinde Adelsdorf · Rathausplatz 1 · 91325 Adelsdorf

Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Gemeinde Adelsdorf

Rathausplatz 1
91325 Adelsdorf

tel 0 91 95 94 32 - 0
fax 0 91 95 94 32 - 190

mail gemeinde@adelsdorf.de
www www.adelsdorf.de

Öffnungszeiten

Mo - Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.30 - 16.30 Uhr
Do 14.30 - 17.30 Uhr

Datum

31.08.2023

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom

22.08.2023

Unser Zeichen

31.1 / 6371

Sachbearbeiter

Lengenfelder
Zimmer
2.04

Durchwahl

- 141

Fax

- 190

Mail

verkehrswesen@adelsdorf.de

Steuer-Nummer

216/114/21211

Gläubiger-ID

DE94 ZZZ0 0000 0007 99

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse EHH
IBAN DE76 7635 0000 0430 1520 17
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank EHH eG

IBAN DE46 7636 0033 0003 2021 86
BIC GENODEF1ER1

Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Aufstellung von 20 DIN A1 Plakatständer für die Partei „Piratenpartei Mittelfranken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des schriftlichen Antrags vom 22.08.2023 erteilt Ihnen die Gemeinde Adelsdorf die Genehmigung zur Aufstellung von

20 Plakatständern (DIN A 1)

In Adelsdorf, Aisch und Neuhaus

in der Zeit vom 28.08.2023 bis 15.10.2023, innerhalb der Gemeindestraßen.

Die Auflagen auf dem beiliegenden Merkblatt sind zu beachten.

Die Werbeständer sind spätestens bis zum 16.10.2023 zu entfernen.

Die Plakatierungsgenehmigung ist gebührenfrei.



Gleichzeitig machen wir auf § 32 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes aufmerksam und bitten um Beachtung.

Hiernach ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

Zudem ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Die starre Bannmeilengrenze umfasst den geschützten Bereich beim Abstimmungsraum einschließlich des gesamten Gebäudes sowie den unmittelbaren Eingangsbereich.

Für den Zugangsbereich ist eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa 10 m bis 20 m als unantastbarer Sperrbereich notwendig und ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Lengenfelder
Verwaltungsfachangestellter



Merkblatt

Bei der Aufstellung von Werbeträgern sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der Ortschaft aufgestellt werden.
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Auf Gehwegen ist mindestens eine Durchgangsbreite von 1,20 m freizuhalten. Auf der Fahrbahn (das gilt auch für Radwege und gemeinsame Rad- und Gehwege) dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
3. Werbeträger dürfen **nicht** an Verkehrszeichen angebracht werden und dürfen nicht reflektieren. Verkehrszeichen dürfen durch die Aufstellung nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,00 m / 70 m
 - b) Privatzufahrten 3 m / 70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
6. Die Erlaubnis berechtigt nicht, die Werbeträger durch Löcher oder andere Befestigungen mit dem Boden zu verbinden oder an Baumstämmen anzubringen.
7. Die Werbeträger müssen ausreichend standfest sein. Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
8. Werbeträger dürfen **nicht** an schwarz gestrichenen Laternenmasten im Bereich des Marktplatzes Adelsdorf, Hauptstraße, Erlanger Straße, Neuhauser Hauptstraße und Schloßstraße angebracht werden.
9. Werbeträger dürfen nicht an den Glaswänden von Buswartehäusern angebracht werden.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Werbeanlagen die in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße/Staatsstraße und Bundesstraße aufgestellt werden sollen, bedürfen der gesonderten Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.
14. Die Werbeträger sind spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende abzubauen.

Gemeinde Adelsdorf
- Bauamt -
Rathausplatz 1
91325 Adelsdorf

